

55. 1. Kann die Unwirksamkeit nach § 186 Abs. 4 HGB. auch vom Vertragsgegner der Aktiengesellschaft geltend gemacht werden?
2. Erstreckt sich die Unwirksamkeit auf das dingliche Erfüllungsgeschäft?
3. Wann liegt eine Nachgründung im Sinne des § 207 HGB. vor?
4. Ist die aus § 186 Abs. 4 HGB. sich ergebende Unwirksamkeit durch Satzungsänderung heilbar?
5. Ist dazu die Mitwirkung des Vertragsgegners erforderlich?
6. Ist für die Heilung der Unwirksamkeit unerlässlich, daß die Sicherungsmaßnahmen (§§ 191 ffg. HGB.) nachgeholt werden, oder genügt die Eintragung der Satzungsänderung?
7. Muß sich der Vertragsgegner die Heilung gefallen lassen oder kann er widerrufen?

HGB. §§ 186, 191 ffg., 207. BGB. §§ 177, 178.

VI. Zivilsenat. Art. v. 13. November 1930 i. S. E.-AG. (Bekl.)  
w. S. (Kl.). VI 452/29.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin bot durch ihren dazu bevollmächtigten Ehemann in notarieller Urkunde vom 15. Januar 1923 ihr Grundstück L.straße 29 in Berlin dem Rechtsanwalt und Notar Dr. L. oder einer von diesem zu benennenden, in der Gründung begriffenen und von ihm vertretenen Haus-Aktiengesellschaft Berlin L.straße 29 oder sonstigen Namens für 2 Millionen Mark zum Kauf an. Von dem Kaufpreis waren 25000 M. durch Übernahme von Hypotheken zu decken, der Rest war bar zu zahlen. Das Angebot war bis zum 31. Januar 1923 befristet und wurde in notarieller Urkunde vom 29. Januar 1923 von dem Kaufmann Alfred M. namens der von ihm vertretenen Ge. Haus-Aktiengesellschaft über das Grundstück L.straße 29 angenommen. Am 31. Januar 1923 wurde die Beklagte in das Handelsregister eingetragen; ihren ursprünglichen Namen Ge. änderte sie später in E. Am 1. Februar 1923 wurde die Auflassung erklärt, am 17. Juli 1923 wurde die Beklagte als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt hatte anfänglich den Nachweis behördlicher Genehmigung verlangt, dann aber diese Beanstandung fallen lassen. Am 25. November 1925 trug es auf Anregung der Klägerin von Amts wegen einen Widerspruch wegen fehlender behördlicher Genehmigung ein.

Die Klägerin ist der Meinung, daß sie mangels behördlicher Genehmigung Eigentümerin geblieben sei, da die Gemeindebehörde die Genehmigung am 28. Mai 1923 versagt und der Oberpräsident diese Verfügung am 29. Juni 1923 lediglich mit der unzutreffenden Begründung aufgehoben habe, daß es keiner Genehmigung bedürfe. Sie stützt die Unwirksamkeit des Eigentumswechsels aber auch darauf, daß bei der Gründung der Beklagten der Kaufvertrag entgegen der Vorschrift des § 186 HGB. nicht in die Satzung aufgenommen worden sei. Mit ihren Hauptanträgen verlangt sie Einwilligung in die Umschreibung des Grundstücks auf ihren Namen, Auflassung und Herausgabe, mit dem Hilfsantrag Aufwertung des gezahlten Kaufpreises. Die Beklagte ist der Meinung, daß dem Genehmigungserfordernis nach § 7 Abs. 4 des preußischen Grundstücksverkehrsgesetzes durch Ablauf der dreiwöchigen Frist genügt und daß § 186 HGB. nicht ver-

legt sei. Sie erhebt ferner die Einrede der allgemeinen Arglist, weil sich die Klägerin mit ihrem früheren Festhalten am Vertrag in Widerspruch setze, und macht ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Kaufpreises und wegen Aufwendungen geltend.

Das Landgericht gab den Hauptanträgen der Klage auf Umschreibung und Herausgabe wegen Verletzung des § 186 HGB. statt, und zwar Zug um Zug gegen Rückerstattung von 664 RM. für den gezahlten Kaufpreis. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein. Sie machte geltend, daß die Versagungsverfügung von einer unzuständigen Stelle ausgegangen und die Genehmigung ausdrücklich erteilt, ein etwaiger Verstoß gegen § 186 HGB. aber inzwischen durch Satzungsänderung vom 17. März 1928 mit allen vom Gesetz erforderten Sicherungen, insbesondere unter Prüfung durch ordnungsmäßig bestellte Revisoren, geheilt sei. Die Satzungsänderung sei eingetragen, Heilung sei übrigens auch durch fortlaufende Genehmigung der Bilanzen eingetreten. Ferner hielt die Beklagte der Klägerin entgegen, daß diese beim Vertragsschluß und beim Nachsuchen der Genehmigung wiederholt erklärt habe, sie wolle sich in jedem Falle des Grundstücks entäußern. Hierin erblickte die Beklagte einen Verzicht auf die jetzt geltend gemachten Ansprüche. Die Klägerin bemängelte ihrerseits noch die Annahmeerklärung vom 29. Januar 1923 und die Auflassung wegen Fehler der Beurkundung und erklärte die Satzungsänderung zur Heilung des Verstoßes gegen § 186 HGB. für ungenügend, jedenfalls aber für verspätet, da das Geschäft durch die Klagerhebung widerrufen sei. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Deren Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kaufvertrag gemäß § 186 Abs. 2 HGB. in die Satzung habe aufgenommen werden müssen und wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift für beide Teile unwirksam sei, und daß die Unwirksamkeit auch die Auflassung ergreife. Bei der Satzungsänderung vom 17. März 1928 seien die Vorschriften der §§ 191 flg., § 195 Nr. 2 und 5 HGB. nicht beachtet worden, sie sei aber auch verspätet, weil die Klägerin durch die Klagerhebung den Widerruf gemäß §§ 182, 177, 178 BGB. wirksam erklärt habe. Die Genehmigung der Bilanzen habe keine heilende Wirkung gehabt. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob der dingliche Erwerbssatz noch aus

anderen Gründen nichtig sei. Ein Verzicht der Klägerin auf ihren jetzt geltend gemachten Eigentumsanspruch sei nicht zu finden in ihren etwaigen Erklärungen aus dem Jahre 1923, daß sie sich in jedem Falle des Grundstücks entäußern wolle.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist nicht zu be-  
anstanden. Der Kaufvertrag hatte zum Inhalt, daß die damals noch  
in der Gründung begriffene verklagte Aktiengesellschaft das Grundstück  
der Klägerin übernahm. Er war also ein Übernahmevertrag im  
Sinne des § 186 Abs. 2 HGB. und bedurfte nach Gegenstand, Person  
der Verkäuferin und zu gewährenden Vergütung (Kaufpreis) der Fest-  
setzung im Gesellschaftsvertrag sowie der für die qualifizierte Gründung  
vorgeschriebenen Erklärung, Prüfungen und Berichte (§§ 191 flg.  
HGB.). Da die Festsetzung im Gesellschaftsvertrag unstrittig unter-  
blieben ist, so war der Übernahmevertrag nach § 186 Abs. 4 HGB.  
„der Gesellschaft gegenüber unwirksam.“ Ob diese Unwirksamkeit  
zutreffend mit „Nichtigkeit“ zu bezeichnen ist (RGZ. Bd. 121 S. 103),  
wogegen sich Lohmisch wendet (ZW. 1930 S. 2643 flg.; vgl. jedoch  
schon ZW. 1904 S. 182 Nr. 29 = Goldheim Bd. 13 S. 165; ZMch.  
1926 Nr. 2355; ferner Staub-Pinner HGB. § 186 Anm. 16;  
Brodmann Aktienrecht § 186 Anm. 6a), ist nicht von entscheidender  
Bedeutung, sofern man sich darüber einig ist, daß sich beide Vertrags-  
teile auf die Unwirksamkeit berufen können, nicht nur die Aktien-  
gesellschaft, und daß sich die Unwirksamkeit nachträglich beheben  
(„heilen“) läßt. In beiden Punkten hat die von der Revision an-  
gegriffene, auch im Schrifttum mehrfach bekämpfte Entscheidung des  
erkennenden Senats RGZ. Bd. 121 S. 99 nichts Neues gebracht.  
Daß sich beide Teile auf die Unwirksamkeit berufen können, sofern  
nicht etwa die Einrede der Arglist eingreift, steht in der Recht-  
sprechung des Reichsgerichts seit langem fest (ZW. 1904 S. 182 Nr. 29,  
Urteile des II. Zivilsenats vom 10. Januar 1908 II 280/07, abgedr.  
LJ. 1908 Sp. 297, und vom 15. Oktober 1926 II 80/26, abgedr.  
ZMch. 1926 Nr. 2355), wird auch sonst kaum bestritten und ins-  
besondere von Flechtheim, auf den sich die Revision beruft, aus-  
drücklich anerkannt (ZW. 1929 S. 2105 flg.). Streitig ist die Frage,  
ob die Unwirksamkeit auch das dingliche Erfüllungsgeschäft ergreift,  
wie das Berufungsgericht angenommen hat. Das ist für den vor-  
liegenden Fall von untergeordneter Bedeutung, weil die Klägerin  
auch Rückkauflassung verlangt, also auch die Bereicherungsfrage erhoben

hat, ein Einwand aus § 814 BGB. aber nicht geltend gemacht worden, nach der Sachlage auch wohl kaum zu begründen ist. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung JW. 1929 S. 2044 Nr. 12 für den Fall der Nachgründung angenommen, daß nicht nur der schuldrechtliche Vertrag, sondern auch die dingliche Einigung nach § 207 HGB. zur Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Dasselbe hatte schon früher das Bayerische Oberste Landesgericht ausgesprochen (JW. 1925 S. 1646), und der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 1930 will das durch eine ausdrückliche Vorschrift klarstellen (§ 36 Abs. 1 Satz 2, Begründung S. 98; vgl. Schmölder in JW. 1930 S. 2625). Das Entsprechende muß für die Unwirksamkeit nach § 186 Abs. 4 HGB. gelten. Der durch diese Vorschriften bezweckte Schutz würde nur unvollkommen erreicht und die Gesetzesumgehung würde bedenklich erleichtert werden, wenn das ungesetzliche Geschäft in irgend einer Hinsicht, sei es auch nur für den dinglichen Erfüllungsvorgang, gegenüber der Aktiengesellschaft als wirksam behandelt würde. Die entgegenstehenden Ausführungen von Geiler (JW. 1929 S. 2925 flg.), Hagelberg (JW. 1930 S. 308) und Rosspatt (Bankarchiv 1930 S. 346 flg.) legen zu großen Wert auf den Wortlaut und zu geringen auf den Zweck des Gesetzes und sind von der Vorstellung beeinflusst, als ob das Erfüllungsgeschäft der Aktiengesellschaft immer Vorteil bringen müßte. So geht denn auch der angeführte Entwurf bei der Neufassung des § 208 HGB. (im § 37) davon aus, daß sich die Unwirksamkeit der in die Satzung nicht aufgenommenen Sachgründungsabkommen auf die Erfüllungsgeschäfte erstreckt, die nach der Eintragung vorgenommen werden (Schmölder a. a. O.). Es besteht kein hinreichender Grund, für das geltende Recht etwas anderes anzunehmen.

War hiernach der Kaufvertrag samt der Auflassung nach § 186 Abs. 4 HGB. im Verhältnis der Streitteile zueinander unwirksam, so hat sich doch die Beklagte schon in den Vorinstanzen auf Heilung der Unwirksamkeit berufen. Auf die Frage des Verhältnisses von § 186 zu § 207 HGB. (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 103; Sackenburg in JW. 1924 S. 199 flg.; Flechtheim in JW. 1929 S. 2105 flg.; Rosspatt im Bankarchiv 1930 S. 340 flg.; Cohnitz in JW. 1930 S. 2643 flg.; Hagelberg in der Festschrift des Deutschen Notarvereins für Obernetz S. 223 flg., 244 flg.) braucht im vorliegenden Falle nicht ein-

gegangen zu werden, weil die Beklagte die Voraussetzungen des § 207 HGB. nicht dargelegt hat. Eine Nachgründung gemäß dieser Vorschrift setzt in jedem Falle voraus, daß nach der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister ein Vertrag der in § 207 genannten Art abgeschlossen wird. Dagegen liegt keine Nachgründung vor, wenn ein vor der Eintragung geschlossener Vertrag nach der Eintragung lediglich erfüllt wird, auch nicht (wie die Revision meint) dann, wenn die Erfüllung in der Vornahme einer Auflassung besteht. Auflassung und Eintragung haben zwar nach § 313 Satz 2 BGB. die Wirkung, daß ein formungültiger Vertrag mit dem Inhalt bindend wird, über den die Beteiligten bei der Auflassung einig waren. Aber die Auflassung, die zur Erfüllung eines formgerechten Vertrags vorgenommen wird, hat nicht die Wirkung, daß der schuldrechtliche Vertrag damit als von neuem abgeschlossen gilt (RGZ. Bd. 115 S. 12), auch dann nicht, wenn der formgerechte Vertrag aus anderem Grunde unwirksam ist. So liegt die Sache hier. Die Parteien haben vor der Eintragung der Beklagten den schuldrechtlichen Vertrag abgeschlossen, und zwar, soweit bisher ersichtlich ist, durchaus formgerecht. Die am Tage nach der Eintragung aufgenommene notarielle Verhandlung vom 1. Februar 1923 diente nur der Erfüllung jenes Vertrags. Sie enthielt nur die Auflassung und, dieser vorangehend, Erklärungen des Bevollmächtigten der Beklagten über die Zahlung des Restkaufpreises, der zum Teil schon auf das Bankkonto der Klägerin überwiesen war, zum Teil in der Verhandlung entrichtet wurde. Auf das Kaufangebot und die Annahme wurde dabei Bezug genommen. Nirgends trat aber der Wille der Beteiligten hervor, den Kaufvertrag — sei es verändert, sei es unverändert — von neuem abzuschließen. Danach ist § 207 HGB. bei der bisherigen Sachlage unanwendbar.

Die Unwirksamkeit, die sich aus § 186 Abs. 4 das. ergab, kann jedoch durch die nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils vorgenommene Satzungsänderung geheilt sein. Flechtheim (F.W. 1929 S. 2105 flg.) verwirft allerdings jede Heilungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen § 186 Abs. 2 HGB., auch den Weg der Satzungsänderung. Seine Bedenken treffen aber im wesentlichen nur den ersten Fall des § 186 Abs. 2, nämlich den, daß ein Aktionär eine nicht durch Barzahlung zu leistende Einlage auf das Grundkapital macht. Dieser Fall lag weder (wie Flechtheim irrtümlich angenommen zu haben scheint) der Entscheidung RGZ. Bd. 121

§. 99 zugrunde, noch liegt er hier vor. Im Falle jener Entscheidung hatten die fünf Gründer, zu denen die Grundstücksveräußerer nicht gehörten, das gesamte Grundkapital in bar übernommen, nur war der Kaufpreis für das Grundstück zum Teil in Aktien zu leisten, die sich die Aktiengesellschaft von den Gründern beschaffen mußte. Im vorliegenden Falle gehörte die Klägerin ebenfalls nicht zu den Gründern; Aktien kamen als Gegenleistung für die Grundstücksveräußerung gar nicht in Frage. In beiden Fällen handelt es sich um Sachübernahmen der Gesellschaft von einem Nichtmitglied, nicht um Sacheinlagen eines Aktionärs. Es bedarf daher keines Eingehens auf das Bedenken, daß nicht an Stelle der von einem Aktionär geschuldeten Bareinlage nachträglich eine Sacheinlage festgesetzt werden könne (Flechtheim a. a. O. S. 2106; Cohnitz a. a. O. S. 2645, Brodmann a. a. O. § 186 Anm. 6b). Das kommt beim Vertragsschluß mit einem Nichtmitglied nicht in Betracht. Hier handelt es sich nur darum, daß die unterlassene Offenbarung des Vertrags nachgeholt wird. Warum das grundsätzlich unzulässig sein soll, ist nicht einzusehen. Die Heranziehung des § 141 BGB. (JRB. 1904 S. 182 Nr. 29) ist dabei entbehrlich; es handelt sich, wie Flechtheim richtig bemerkt, nicht um Bestätigung eines nichtigen Vertrags, sondern um Hebung eines Mangels durch Nachholung der nur für die Aktiengesellschaft, nicht für den Vertragsgegner, vorgeschriebenen Offenbarung. So viel Gewicht das Gesetz auch auf diese Offenbarung legt — wie es ja als Folge der Unterlassung die Unwirksamkeit bestimmt —, so fordert doch der Zweck des Gesetzes keine unheilbare Unwirksamkeit. Heilung kann aber nur die Nachholung des Versäumten bringen. Daraus folgt einerseits, daß es keiner Mitwirkung des Vertragsgegners bedarf (so auch Cohnitz a. a. O. S. 2645; Hagelberg in der genannten Festschrift S. 252), andererseits, daß nur die Nachholung unter Beobachtung der Vorschriften, die von vornherein hätten befolgt werden müssen, heilend wirken kann. Dagegen erscheint das Bedenken Flechtheims unerheblich, daß sich die Generalversammlung einem nachträglich erstatteten ungünstigen Revisorenbericht gegenüber in anderer Lage befinde, als wenn er rechtzeitig, vor der Gründung, erstattet worden wäre. Das mag in manchen Fällen zutreffen. Wäre es aber ausschlaggebend, so dürfte es überhaupt keinen Weg geben, den begangenen Fehler wieder gutzumachen, auch nicht den von Flechtheim für gangbar erachteten Weg der Nachgründung nach § 207 BGB.

Denn die Generalversammlung befindet sich gegenüber einer zu diesem Zwecke gemachten Darlegung des Vorstands und Aufsichtsrats in keiner anderen Lage als gegenüber einem Revisorenbericht zum Zweck der Satzungsänderung, sofern die Darlegung der Wahrheit entspricht. Übrigens will der Entwurf (§ 36) auch bei der Nachgründung den Revisorenbericht einführen und damit das Bedenken beseitigen, das den erkennenden Senat in der Entscheidung RGH. Bd. 121 S. 99 abgehalten hat, neben der Satzungsänderung auch die Nachgründung als Mittel der Abhilfe zuzulassen (Begründung S. 98). Auf den Weg der Satzungsänderung zur Behebung der aus § 186 Abs. 4 sich ergebenden Unwirksamkeit hat das Reichsgericht wiederholt hingewiesen; es besteht für den hier vorliegenden Fall der Sachübernahme von einem Nichtmitglied kein hinreichender Grund, davon abzuweichen (JW. 1904 S. 182 Nr. 29, 1909 S. 167 Nr. 18; LZ. 1908 Sp. 297; Staub-Pinner § 186 Anm. 18).

Neuerdings hat Hagelberg (in der genannten Festschrift S. 253 flg., ähnlich Hachenburg in seinem von der Beklagten beigebrachten Rechtsgutachten S. 20 flg.) die Ansicht aufgestellt: wenn die aus § 186 Abs. 4 sich ergebende Unwirksamkeit im Wege der Satzungsänderung behoben werde, so seien zwar die Sicherungsmaßnahmen der §§ 191 flg. HGB. anzuwenden, wenn aber der Registerrichter die Satzungsänderung eingetragen habe, ohne daß die erforderlichen Prüfungsberichte eingereicht worden seien, so sei die Unwirksamkeit dennoch geheilt. Dem kann nicht beigetreten werden. Zuzugeben ist zwar, daß die §§ 191 flg. auf die Gründung berechnet und bei der Satzungsänderung nur entsprechend anwendbar sind. Deshalb ist Hagelberg darin zuzustimmen, daß es der Heilung keinen Eintrag tut, wenn die Gründererklärung nicht mehr von allen Gründern oder auch überhaupt nicht mehr zu beschaffen ist. Was aber beschafft werden kann, also namentlich die Prüfungsberichte des (gegenwärtigen) Vorstands und Aufsichtsrats sowie der besonderen Revisoren, das muß auch beschafft werden, wenn die Satzungsänderung heilend wirken soll; das ergibt sich gerade aus der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 191 flg. Ist bei der Gründung ein Abkommen der im § 186 bezeichneten Art ordnungsmäßig in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden, so wird es selten vorkommen, daß die Aktiengesellschaft eingetragen wird, ohne daß die erforderlichen Prüfungsberichte



eingereicht worden wären. Geschieht es ausnahmsweise dennoch, so läßt es sich ertragen, daß das Versehen des Registerrichters für die Wirksamkeit der Eintragung und das Abkommen keine Folgen hat und daß es bei der Möglichkeit nachträglicher Einforderung bewendet (RG. in ROLG. Bd. 24 S. 171; Staub-Pinner § 193 Anm. 5). Ist aber das Abkommen im Gesellschaftsvertrag verschwiegen worden, was im Falle des § 186 Abs. 2 regelmäßig geschieht, um die Prüfung durch besondere Revisoren zu vermeiden, so wäre es sinnwidrig, wenn man heilende Wirkung einer Satzungsänderung beilegen wollte, bei der nun doch wieder die Prüfungsberichte, namentlich der Bericht der Revisoren, gefehlt haben. Das scheint auch die Ansicht von Staub-Pinner (Anm. 17b und 18 zu § 186) zu sein, deren Stellungnahme in der Frage der Heilung von Flechtheim (JW. 1929 S. 2106) mit Recht folgerichtig genannt wird.

Nun hält das Berufungsgericht die Satzungsänderung vom 17. März 1928 nicht für genügend, weil die Vorschriften der §§ 191 flg., § 195 Nr. 2 und 5 dabei nicht beachtet worden seien. Mit Recht vermißt die Revision die verfahrensrechtliche Grundlage für diese Annahme. Nach dem Schriftsatz vom 25. Januar 1929 hatte die Beklagte ausdrücklich behauptet, daß jene Vorschriften beachtet worden seien und daß sich die Nachweise darüber entweder in den Registerakten oder beim Registergericht befinden müßten. Auf dieses Vorbringen ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Die Revision rügt Verletzung des § 139 ZPO, weil das Berufungsgericht von seinem Fragerecht hätte Gebrauch machen müssen, wenn ihm die genannten Angaben nicht genügten. Zugleich liegt darin eine Klage der Verletzung des § 286 ZPO. Beide Klagen sind berechtigt.

Der Vorberrichter hält aber die Satzungsänderung auch für verspätet, weil die Klägerin ihre Vertragserklärung gemäß §§ 182, 177, 178 BGB. durch die Klagerhebung widerrufen habe. Auch das beanstandet die Revision mit Recht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die genannten Vorschriften, von denen übrigens nur § 178 die Entscheidung des Berufungsgerichts stützen würde, hier anzuwenden wären. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung JW. 1929 S. 2944 Nr. 12 für den Fall der Nachgründung angenommen, daß der ohne Zustimmung der Generalversammlung

handelnde Vorstand als Vertreter ohne Vertretungsmacht anzusehen und auf den Vertragsgegner § 178 HGB. anwendbar sei. Auf die gegen diese Ansicht gerichteten Angriffe (Geiler in JW. 1929 S. 2924 flg.; Flechtheim das. S. 2944 flg.; Cohnitz in JW. 1930 S. 2645; Kospatt im Bankarchiv 1930 S. 345 flg.) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Denn die Satzungsänderung hat mit der Genehmigung im Sinne des § 177 HGB. keine Ähnlichkeit; sie ist Nachholung der Offenbarung, sodaß sich hier eine auch nur entsprechende Anwendung des § 178 das. verbietet (so auch Hagelberg a. a. O. S. 260 flg.). Freilich wird nach allgemeinen Vorschriften (§§ 157, 242 HGB.) nicht angenommen werden können, daß der Vertragsgegner die Heilung des Mangels durch Satzungsänderung jederzeit zulassen müsse. Es wird ihm das Recht zugestehen sein, daß er mit oder nach Geltendmachung des Mangels die Aktiengesellschaft auffordern kann, in angemessener Frist die Satzungsänderung zu beschließen. Es sind auch Fälle denkbar, in denen die Satzungsänderung so spät vorgenommen wird, daß der Vertragsgegner sie auch ohne Fristsetzung nicht mehr gegen sich gelten zu lassen braucht (RGZ. Bd. 121 S. 105). Weber das eine noch das andere liegt aber hier vor. Eine Frist hat die Klägerin der Beklagten, soweit bisher ersichtlich, nicht gesetzt. Sie hat zwar schon in der Klagschrift vom 24. Juni 1927 auf die Verletzung des § 186 HGB. hingewiesen; da aber die Abhilfe immerhin einige Zeit erforderte, so kann die am 17. März 1928 vorgenommene Satzungsänderung nicht als verspätet angesehen werden.

Das Berufungsgericht hat im übrigen ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Erklärungen, welche die Klägerin nach Behauptung der Beklagten im Jahre 1923 abgegeben haben soll, keinen Verzicht auf die jetzt von ihr geltend gemachten Ansprüche bedeuten, die sie damals nicht kannte und nicht kennen konnte. Auch die Einrede der allgemeinen Arglist ist nicht genügend begründet. Das Berufungsgericht wird daher erneut zu prüfen haben, ob sich unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte der Anspruch aus § 186 HGB. rechtfertigt, sofern nicht noch andere Mängel des schuldrechtlichen Vertrags oder der dinglichen Einigung vorliegen sollten, die von der Klägerin geltend gemacht, vom Berufungsgericht aber bisher nicht erörtert worden sind.